# Beilage zu Nr. 106 der Düsseldorfer Zeitung.

Samstag den 17. April 1847.

## Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847.

(Schluß.)

C. Für die Unterhaltung und den Neubau der Chausseen:

a) zur Unterhaltung der vorhandenen 1503 Meilen Chaussee, einschließlich der Besoldung und der Kosten der Bekleidung und Pensionirung des Chaussee-Aufseher- und Wärterpersonals, im Durchschnitt zu 1125 Thlr. für die Meile . . 1690875

b) zu den Besoldungen, Diäten und Fuhrkosten der Wegebaubeamten und zur Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Beamten und der Chausseewärter . . . . . 159451

c) zu neuen Chaussee-Anlagen . . . . . 1000000

Summe . . 2850326

(für 1844: 2206800, mithin mehr 1847 643526)

8) Für die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen:

an Besoldungen und zu Geschäfts-Bedürfnissen 26152

(für 1844: Thlr. 15968, mithin 1847 mehr 10184)

9) Für die übrigen Central-Behörden, als

a) für das Büreau des Staats-Ministeriums und die erste Abtheilung des Geheimen Civil-Cabinets . . . . . 55420

(für 1844: Thlr. 64424, mithin für 1847 weniger 9004)

b) für die zweite Abtheilung des geheimen Civil-Cabinets . . . . . 20798

(für 1844: Thlr. 20203, mithin für 1847 mehr 595).

c) für das Staats- und Cabinets-Archiv . . 10935

(für 1844: Thlr. 10435, mithin für 1847 mehr 500).

d) für die Provinzial-Archive . . . . . 11447

(für 1844: Thlr. 11422, mithin für 1847 mehr 25).

e) für das Staats-Secretariat . . . . . 24334

(für 1844: Thlr. 23911, mithin für 1847 mehr 423).

f) für die Ober-Rechnungskammer . . . . 122205

(für 1844: Thlr. 123781, mithin für 1847 weniger 1576).

g) für die General-Ordens-Commission . . 20948

(für 1844: Thlr. 20946, mithin für 1847 mehr 2).

h) für das Handelsamt . . . . . 24579

(für 1847 mehr: Thlr. 24579).

i) für das statistische Büreau. . . . . 11397

(für 1844: Thlr. 11209, mithin für 1847 mehr 188).

k) für die Haupt- und Landgestüte,

(für 1844: Thlr. 28219, mithin für 1847 weniger 28219, für die aufgehobene Staats-Buchhalterei).

und zwar: Zuschüsse für die Hauptgestüte . . . . . 25214

dergleichen für die Landgestüte . . 106317

an allgemeinen Verwaltungskosten und an sonstigen Ausgaben zur Beförderung der Pferdezucht . . . . . 42819

174350

Summe . . 474350

(für 1844: Thlr. 173306, mithin für 1847 mehr 1044).

10) Für die Ober-Präsidien und Regierungen:

a) zu Gehältern und anderen persönlichen Ausgaben . . . . . 1345384

b) zu Diäten, Fuhrkosten und Geschäfts-Bedürfnissen . . . . . 368650

c) zu Prozeßkosten und anderen Verwaltungs-Ausgaben . . . . . 35654

Summe . . 1749688

(für 1844: Thlr. 1704489, mithin für 1847 mehr 45199).

### IV. An Pensionen, Competenzen, Leibrenten und extraordinairen Gehältern.

1) Zu Pensionen und Unterstützungen:

a) zu Pensionen für emeritirte Civil-Staatsdiener 1000000

b) zu Pensionen für Wittwen und Kinder verstorbener Civil-Staatsdiener . . . . . 70000

c) zu Pensionen für Geistliche und Lehrer und für deren Hinterbliebene . . . . . 20000

d) zu Gnadenpensionen aller Art . . . . 50000

e) zu Pathengeschenken für dürftige Eltern bei der Geburt eines siebenten Sohnes, und zu sonstigen Unterstützungen . . . . . 53600

Summe . . 1193600

(für 1844: Thlr. 985527, mithin für 1847 mehr 208073.)

2) An lebenslänglichen Competenzen und Pensionen der Mitglieder aufgehobener geistlicher Corporationen, an Pensionen, welche sich auf den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 gründen oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind . . . . . 1058919

(für 1844: Thlr. 1133003, mithin für 1847 weniger 74084.)

3) An Leibrenten, extraordinären Gehältern, Gehalts-Zuschüssen und Wartegeldern . . . . . 96539

(für 1844: Thlr. 99118, mithin für 1847 weniger 2579.)

### V. Insgemein:

1) zur Ablösung von Passiv-Renten . . . 100000

(für 1844: Thlr. 100000.)

2) zu extraordinären Bedürfnissen, als: zu Strom-, Hafen- und sonstigen Staats-Bauten und zu Landes-Verbesserungen . . . . . 2500000

(für 1844: Thlr. 2500000.)

3) Dispositions-Fonds zu Gnaden-Bewilligungen aller Art. . . . . 350000

(für 1844: Thlr. 350000.)

4) Dispositions-Fonds zu Bau-Unterstützungen 100000

(für 1847 mehr: Thlr. 100000.)

5) Reserve-Fonds zur Deckung des Mehrbedarfs beim Natural-Verpflegungsfonds der Armee 502736

(für 1847 mehr: Thlr. 502736.)

6) zur Uebertragung der Einnahme-Ausfälle 500000

(für 1844: Thlr. 1000000, mithin für 1847 weniger 500000.)

7) zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . 500000

(für 1844: Thlr. 500000.)

8) zu außerordentlichen Bedürfnissen, insbesondere zu Unterstützungen aus Veranlassung von Landes-Calamitäten ꝛc. . . . . 360000

(für 1844: Thlr. 1462000, mithin für 1847 weniger 1102000.)

**Summe der Ausgabe für 1847** . . 64033697

Der Etat für 1844 setzte aus . . . 61384449

Mehr: Thlr. 4667248, weniger: 2018000,

mithin für 1847 mehr . . . Thlr. 2649248

Berlin, 12. März 1847.

**Friedrich Wilhelm.**

von Düesberg.

## Erläuterungen

### zu dem allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1847.

Bei dem Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847 ist im Ganzen die Anordnung des allgemeinen Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844 (G.-S. S. 93) beibehalten, darin aber von derselben abgewichen, daß die Einnahmen und Ausgaben mehr detaillirt und im Etat selbst mit den Ergebnissen des Jahres 1844 balancirt sind. Einzelne, minder wesentliche Veränderungen finden in den nachfolgenden Bemerkungen Erwähnung, bei welchen übrigens auf die zu dem Etat für 1844 bekannt gemachten Erläuterungen Bezug zu nehmen ist.

Anlangend

die Einnahme

1. und 2., so waren in dem Etat für 1844 die Brutto-Erträge, die Kosten und Lasten und der reine Ueberschuß bei den Domainen und Forsten zusammen ausgeworfen. In dem gegenwärtigen Etat sind diese beiden Einnahmezweige getrennt gehalten. Die Balance aber hat nach der Einrichtung des vorigen Etats für Domainen und Forsten zusammen gezogen werden müssen und gibt für beide einen Mehr-Ueberschuß von Thlr. 204720

wovon auf die Domänen . . . . . 59981

auf die Forsten. . . . . 144739

kommen. Zur Erläuterung dessen ist Folgendes zu bemerken:

An Domainen-Revenüen sind durch Veräußerungen, Ablösungen und Vererbpachtungen . . . . Thlr. 178756

durch Abgaben-Erlasse zur Conservation der Domainen-Einsassen . . . . . 9100

zusammen . . 187856

ausgefallen, dieser Ausfall jedoch durch Mehr-Einnahmen in Folge vortheilhafterer Verpachtungen, Verwandlung von Natural-Prästationen-Zehnten, Dienste in Geldrente u. s. w. bis auf 36480 Thlr. wieder gedeckt.

Bei der Ausgabe sind zwar

zu a. die Aufsichts- u. Erhebungskosten um Thlr. 833

zu b. die Kosten der Polizei-Verwaltung und die Patronatslasten um . . . . . 4210

zu c. die Bau-, Vermessungs- und anderen Kosten um . . . . . 16868

21911

in die Höhe gegangen; dagegen

zu c. an Renten, Lasten und Abgaben (insbesondere durch die zur Vereinfachung der Etats vorgenommene Absetzung von 70695 Thlr. Grundsteuer von der Ausgabe in den Domainen-Etats, wie gleicher Weise von der Einnahme in den Steuer-Etats) . . . . . 114097 Thlr.

und

zu d. an Remissionen. . . . 4275 „ 118372

in Abgang gebracht.

Es ist also überhaupt eine Minder-Ausgabe von . . . . . Thlr. 96461

dagegen eine Minder-Einnahme von . . . . . 36480

folglich ein Mehr-Ueberschuß. . . . . 59981

wie oben angegeben.

Der Mehr-Ueberschuß bei den Forsten von 144739 Thlr. bildet sich folgender Maßen.

Die Mehr-Einnahme beträgt:

a) bei dem Holzverkauf in Folge besserer Verwerthung der Forstprodukte und der in manchen Gegenden zulässigen stärkeren Natural-Abnutzung . . . . Thlr. 460430

b) bei der Jagdnutzung in Folge günstiger Verpachtungen . . . . . 5102

c) bei den Nebennutzungen . . . . . 88199

zusammen . . . 562731

Bei der Ausgabe haben sich

zu a. die Besoldungen für die Regierungs-Forstbeamten und Forst-Inspektoren durch Heimfälle um Thlr. 2382

zu c. die auf den Forst-Grundstücken haftenden Lasten (einschließlich 900 Thlr. abgesetzter Grundsteuer) um . . . . . 21830

24212

vermindert.

Dagegen sind folgende Ausgabe-Erhöhungen eingetreten:

zu b. bei den Forstschutz- und Erhebungskosten Thlr. 6319

zu c. bei den Holzhauer- und Holzfuhrlöhnen . . 34272

(Beides in Folge der erhöhten Einnahme)

zu d. bei den Ausgaben zu Forst-Culturen, Bauten u. s. w. . . . . 201119

darunter, als ein künftig wegfallender Fonds, zum Bau neuer Forstdienstll-Etablissements Thlr. 93788

und zu Forst-Culturen . . . . 93788

zu g. bei den Pensionen und Unterstützungen . . 494

zu f. der für das laufende Jahr zur Ablösung von Forst-Servituten im Wege des Vergleiches ausgesetzte Fonds von . . . . . 200000

442204

ab, die Ersparnisse . . . 24212

bleiben . . . 417992

welche mit der Mehr-Einnahme von . . . . . 562731

zusammengestellt, die vorbemerkte Ueberschuß-Erhöhung von . . . . . 144739

ergeben.

3. Die in allen bisherigen Etats aufgeführte Einnahme von 1,000,000 Thlr. aus Domainen-Ablösungen und Verkäufen zur Tilgung der Staatsschulden ist auch bis zum Jahre 1845 einschließlich wirklich aufgekommen und daher in dem vorliegenden Etat wieder zum Ansatze gebracht.

4. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen.

Die Einnahmen dieser Verwaltung bestehen aus zwei wesentlich verschiedenen Arten; nämlich aus dem Ueberschusse, welchen der Betrieb der dem Staate eigenthümlich gehörigen Gruben, Hütten und Salinen abwirft, und aus dem Ertrage des Bergwerks-Regals an Zehent, Steuern und Sporteln. Beide Arten von Einkünften sind, mit Ausnahme des Ertrages der Salinen, seit dem Jahre 1844 gestiegen, und zwar beträgt die Mehr-Einnahme von den landesherrlichen Gruben und Hüttenwerken — hauptsächlich in Folge des vermehrten Absatzes der Steinkohlengruben und der gestiegenen Eisenpreise . . . . . Thlr. 90567

Die Mehr-Einnahme aus dem Bergwerks-Regal, in Folge lebhafteren Betriebes gewerkschaftlicher Gruben und Hüttenwerke. . . . . 97696

Im Ganzen ist also die Einnahme von Berg- und Hüttenwerken gestiegen um . . . . Thlr. 188263

Dagegen hat sich die Einnahme von den landesherrlichen Salinen, hauptsächlich in Folge des um 8 Thlr. 27 Sgr. 7½ Pf. pro Last niedrigeren Preises, zu welchem das nach dem Königreich Sachsen debitirte Salz nach dem Vertrage vom 14. Mai 1845 abgelassen wird, um . . . . . 89023

vermindert, so daß die Gesammt-Mehr-Einnahme Thlr. 99240

beträgt.

An Ausgaben ist weniger erforderlich:

zu b. zu den Verwaltungskosten der Ober-Bergämter . . . . . Thlr. 1038

zu c. zu Versuchen (weil die Versuche auf Gold im Regierungsbezirk Liegnitz und die auf Braunkohlen im Regierungs-Bezirk Magdeburg beendigt sind) . . . . . 6711

zusammen weniger . . Thlr. 7749

wogegen an Mehr-Ausgaben entstanden sind (außer 2 kleineren Beträgen . . . . . Thlr. 647

für die Central-Verwaltung, und von 484

für die Bergschulen)

zu a. bei den Bergämtern wegen des vermehrten Bergwerks- und Hüttenbetriebes . . . . . 28315

zu d. zu größeren Bauten und Meliorationen 77543

zusammen mehr . . Thlr. 106989

Dieses Plus und Minus bei der Ausgabe balancirt, ergibt im Ganzen eine Mehr-Ausgabe von Thlr. 99240 welche die Mehr-Einnahme vollständig absorbirt, so daß als reiner Ueberschuß aus der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung nur die frühere Summe von 1,100,000 Thlr. auszuwerfen gewesen ist, bei welchem Resultate zu erwägen bleibt, daß diese Verwaltung nicht lediglich vom finanziellen Gesichtspunkte sich leiten zu lassen für ihren Beruf erkennen darf.

Uebrigens ist in Betreff der Ausgaben bei dieser Ver-

waltung noch zu bemerken, daß von der für dieselbe bei dem Finanz-Ministerium bestehenden Abtheilung auch die Geschäfte des ehemaligen Ober-Bergamts für den brandenburg-preußischen Haupt-Bergdistrikt mit bestritten werden.

Bei dem Ueberschusse aus der Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur, welcher mit 17218 Thlr., also mit 23 Thlr. weniger, als in dem vorigen Etat, in Folge des Wegfalls von Pensions-Beiträgen, ausgeworfen ist, waltet noch das frühere, in den Erläuterungen zu dem vorigen Haupt-Finanz-Etat bemerkte Verhältniß ob.

5. Die Einnahme aus der Post-Verwaltung war in dem Haupt-Finanz-Etat pro 1844 auf 1,400,000 Thlr. angenommen und in den Erläuterungen zu demselben bemerkt, daß die in Aussicht genommene Porto-Ermäßigung ohne Zweifel einen bedeutenden Ausfall an den Post-Revenüen herbeiführen werde. Die Porto-Ermäßigung ist für Brief- und Schriften-Sendungen in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 18. August 1844 (G.-S. S. 406) mit dem 1. Okt. desselben Jahres eingetreten. Mit Rücksicht auf den davon besorgten Ausfall wurde der Ertrag der Post in den Etats pro 1845 nur auf 700,000 Thlr. angenommen. Derselbe erreichte aber in der Wirklichkeit die Summe von 1,080,268 Thlr. mithin mehr 380,268 Thlr., weil mit der Herabsetzung des Porto's die Zahl der durch die Post beförderten Brief- und Schriften-Sendungen erheblich gestiegen war. Das Ergebniß des Jahres 1846 steht noch nicht fest. Es hat daher der Ertrag des Jahres 1845 dem diesjährigen Etat zum Grunde gelegt werden müssen, dies aber auch ohne alles Bedenken geschehen können, weil ein Zurückgehen der Einnahme, so lange nicht neue Reformen der das Postregal und den Postzwang betreffenden Gesetze eintreten, nicht zu erwarten steht.

Der vorige Etat beschränkt sich darauf, den reinen Ueberschuß der Post-Verwaltung anzugeben. Es hat gegenwärtig angemessen geschienen, die einzelnen Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltung, wenigstens nach den Haupt-Arten näher ersichtlich zu machen. Es ergibt sich daraus, daß die reine Einnahme noch nicht einmal den siebenten Theil der Brutto-Einnahme beträgt, was daraus erklärlich wird und zugleich dafür den sprechendsten Beweis liefert, daß diese Verwaltung in dem Streben nach Verbesserungen, finanziellen Rücksichten kein vorzügliches Gewicht beilegt.

6. In der Einrichtung der Lotterie hat sich seit dem vorigen Haupt-Finanz-Etat nichts geändert. Nur war bei letzterem die zu 20,000 Thlr. angesetzte Ausgabe: „an möglichem Verlust für nicht abgesetzte Loose", um die Hälfte zu hoch angenommen. Außerdem konnten an Besoldungen 1600 Thlr. erspart werden. Dies Beides zusammen erläutert den Mehr-Ueberschuß in dem diesjährigen Etat von 11,600 Thlr.

7. Directe Steuern.

A. Grundsteuer.

Bei dieser ergibt sich gegen den Etat für 1844 ein Einnahme-Ausfall von . . . . . Thlr. 53707
und eine Mehr-Ausgabe
zu b. bei den Remissionen und Erstattungen von 177
zu c. bei den Gehältern des Kreiskassen-Personals von . . . . . 503
54387
worauf entgegen zu rechnen ist eine Minder-Ausgabe zu a bei den Elementar-Erhebungskosten von . . 2939
so daß der Ueberschuß aus der Grundsteuer sich überhaupt vermindert um . . . . . 51448
Diese Ueberschuß-Verminderung würde indeß nicht eingetreten seyn, vielmehr eine Erhöhung des Ueberschusses um . . . . . 21029
sich herausstellen, wenn nicht, wie oben bemerkt, die bisher von Domänen und Forsten entrichteten Grundsteuern von den Steuer-Etats in Einnahme mit . 72477
abgesetzt worden wären.

Daß dieser Betrag mit demjenigen, welcher, wie oben bemerkt, in den Domänen- und Forst-Etats von der Ausgabe abgesetzt ist, nicht genau übereinstimmt, hat darin seinen Grund, daß die Steuer auch von solchen Grundstücken, für welche sie von den Pächtern entrichtet wurde, abgesetzt ist, in welchen Fällen dann, um der Staats-Casse keinen Verlust zuzuziehen, die Pacht um den Betrag der Grundsteuer erhöht worden ist.

Die hiernach in der That vorhandene, wiewohl nicht bedeutende Ueberschuß-Erhöhung von 21029 Thlrn. ist übrigens lediglich neuen Regulirungen, so wie dem Umstande zuzuschreiben, daß Domänen- und fiskalische Forstgrundstücke nur mit Grundsteuer belastet veräußert werden, und bringt es die Natur dieser Steuer-Art mit sich, daß eben so wenig ein erhebliches Fallen als Steigen derselben eintreten kann.

B. Classensteuer.

Der Einnahme-Zugang beträgt überhaupt Thlr. 160716
Hiervon die unmittelbare Folge der Einnahme-Erhöhung eintretende Mehr-Ausgabe von . . . . 6542
abgerechnet, bleibt reiner Mehr-Ueberschuß . . . 154174

Der Einnahme-Zuwachs entspricht nicht vollständig der Bevölkerungs-Vermehrung, welche theils aus dem natürlichen Steigen der letzteren, theils aus dem Uebertritte mehrerer früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zur Classensteuer erwächst.

Indessen muß hierbei auch die Bedrängniß, welche in mehreren der östlichen Regierungsbezirke in Folge wiederholter Mißernten eingetreten ist, berücksichtigt werden, so wie der Erlaß, welcher durch Allerhöchste Ordre vom 13. März 1843 für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, so weit solche in der untersten Haupt-Classe steuerten, bewilligt worden ist. Die weitere Ausdehnung dieses Erlasses auf alle Krieger aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 (Allerhöchste Ordre vom 13. März 1846) wird erst auf die nächstjährigen Veranschläge einwirken.

C. Gewerbesteuer.

Die Einnahme aus dieser Steuer hat um Thlr. 153815
oder nach Abzug der um . . . . . 6197
gestiegenen Erhebungskosten um . . . . . 147618
sich erhöht.

8. Indirekte Steuern.

Diese sehr verschiedene Arten umfassende, dem Ertrage nach wichtigste Einnahme-Quelle des Staates ist in dem vorigen Haupt-Finanz-Etat in Bezug auf Einnahme, Ausgabe und Ueberschuß nur summarisch aufgeführt und nur in den Erläuterungen näher detaillirt. In dem vorliegenden Etat sind die Einnahmen und Ausgaben bei diesem Titel sogleich näher ersichtlich gemacht, und zwar, was die Ausgaben betrifft, in der Art, daß die jedem Einnahmezweige eigenthümlichen Verwaltungs-Ausgaben demselben sogleich beigefügt, am Schlusse aber die gemeinschaftlichen Kosten aufgeführt sind. Es bleibt danach hier nur noch Folgendes zu bemerken.

Die Gesammt-Einnahme aus den indirekten Steuern hat um die Summe von . . . . . Thlr. 1478395
höher und nach Abzug der Mehr-Ausgaben von . 171139
der reine Ueberschuß daher um . . . . . 1307256
höher, als im Etat von 1844, veranschlagt werden können.

Der Mehr-Ueberschuß dieses Jahres gegen das Jahr 1841 betrug dagegen . . . . . 2932078
mithin mehr . . 1624822

Wenn indeß überhaupt auf eine constante und gleichmäßige Steigerung der Einnahmen aus den indirekten Steuern mit Sicherheit nicht gerechnet werden darf, so ergibt doch auch eine nähere Prüfung der einzelnen Faktoren, aus welchen das Gesammt-Ergebniß der indirekten Steuer-Verwaltung sich bildet, daß letzteres immer noch als ein zufriedenstellendes bezeichnet werden kann. Es beruht nämlich die mindere Etatssteigerung in Vergleich gegen das frühere Triennium hauptsächlich darauf, daß bei der Branntweinsteuer, theils wegen der Kartoffel-Mißernten in mehreren Provinzen, aber nicht minder auch in Folge der Einwirkung der Mäßigkeits-Vereine auf den Verbrauch, ein Ausfall von 1290625 Thlr. entstanden ist. — Zieht man nun in Betracht, daß unter dem Mehr-Ueberschusse des Jahres 1844 gegen das Jahr 1841 die Branntweinsteuer mit einer Mehr-Einnahme von 429835 Thlr. figurirte, so ergibt dies schon, daß der Ertrag der übrigen indirekten Steuern für 1847 gegen 1844 erheblicher gestiegen seyn muß, als in der vorigen dreijährigen Periode. Dies ist denn auch in der That der Fall, zwar nicht bei allen indirekten Steuern, aber gerade bei denjenigen, welche bei erhöheter Einnahme auf eine erfreuliche Zunahme des Wohlstandes und des Handels-Verkehrs schließen lassen. Es ist nämlich gegen den Etat für 1844 die Einnahme in die Höhe gegangen

bei den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben um . . . . . Thlr. 1629293
bei der Rübenzuckersteuer, bei dieser indessen hauptsächlich durch Steigerung des Abgabensatzes vom inländischen Zucker von 10 Sgr. auf 1 Thlr. für den Centner . . . . . 75920
bei den Schiffahrts-Abgaben . . . . . 143680
bei der Braumalzsteuer . . . . . 54784
bei der Mahlsteuer . . . . . 143300
bei der Schlachtsteuer . . . . . 30820
bei der Stempelsteuer . . . . . 438685
bei den Chausseegeldern . . . . . 100598
bei den Brück-, Fähr- ꝛc. Geldern . . . . 98503
bei den übrigen Steuern . . . . . 53437
zusammen um . . 2769020

Was die Ausgaben betrifft, so muß zunächst daran erinnert werden, daß die vertragsmäßigen Herauszahlungen an andere Staaten des Zollvereins, als durchlaufende Posten, in Einnahme und Ausgabe weggelassen sind.

In Rücksicht der Mehr-Ausgaben kommen zunächst die sub I.lit. c. Nr. 2 angesetzten 70400 Thlr. in Betracht. Sie bestehen in Rheinzöllen, welche für notorisch außerdeutsche, im freien Verkehr über Koblenz ausgehende Waaren nacherhoben werden und nach dem Landtags-Abschiede für die Rheinprovinz vom 30. Dez. 1843, so lange der Zustand der Finanzen es gestattet, auf die Beförderung der Rheinschifffahrt und des Rheinhandels, resp. auf Communicationswege in der Rheinprovinz zu verwenden sind.

Die übrigen Mehr-Ausgaben bei der indirekten Steuer-Verwaltung bestehen außer den erwähnten Thlr. 70400
in einem Betrage von . . . . . 20990
als Mehr-Ausgabe an Erhebungskosten in Folge der gestiegenen Mehr-Einnahme an Chaussee-Geldern, Brücken-, Fähr- und Hafen-Geldern, so wie an Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren in der Rheinprovinz; ferner bei den Ausgaben für sämmtliche Einnahmezweige der indirekten Steuer-Verwaltung an Mehrbedarf für die Provinzial-Steuer-Direktionen . . . . . 2167
und für Unterbehörden . . . . . 77582
in Folge der Geschäfts-Vermehrung und zur Verstärkung des Gränzschutzes.
171139

9. Die Brutto-Einnahme aus dem Salz-Monopol ist in Folge stärkerer Consumtion gegen das Jahr 1844 um Thlr. 772098
der Mehr-Aufwand an Verwaltungskosten um . . 95198
der reine Ueberschuß daher um . . . . . 676900
gestiegen, über dessen Verwendung unten bei der Ausgabe (zu **III. 7. B. f.**) das Erforderliche gesagt werden wird.

10. Die Einnahmen aus der Justiz-Verwaltung erscheinen hier zum ersten Male besonders in Einnahme, da sie in den bis zum Jahre 1841 veröffentlichten Haupt-Finanz-Etats nicht ersichtlich gemacht, sondern auf den Gesammt-Bedarf der Justiz-Verwaltung in Abrechnung gebracht, in dem Haupt-Finanz-Etat pro 1844 aber in der Ausgabe hinter dem Gesammt-Bedarf dieser Verwaltung nur summarisch aufgeführt sind.

Die Haupt-Einnahme der Justiz-Verwaltung besteht in Gerichts-Sporteln und ist gegen das Jahr 1844 in Folge der seitdem eingetretenen neuen Regulirung der Salarienkassen-Etats in verschiedenen Ober-Gerichts-Bezirken um 288079 Thlr. und im Ganzen auf die Summe von Thlr. 3931830
gestiegen. Hierin sind enthalten . Thlr. 19828
welche bei den ostrheinischen Gerichten des Regierungs-Bezirks Koblenz, und . Thlr. 92918
die bei den Gerichten im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln als Emolumente der Beamten aufkommen.
112746

Der übrige Betrag von . . . . . 3819084
wird mit Ausschluß des größten Theiles der Rheinprovinz (des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln) von den sieben anderen Provinzen, zu welchen in dieser Beziehung nur noch die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg zu rechnen sind, aufgebracht. Die Beisteuer der Rheinprovinz zu Justiz-Verwaltungskosten besteht (abgesehen von den oben bei der Einnahme Nr. 8 lit. p. aufgeführten Hypotheken- und Gerichtsschreiber-Gebühren und den vorgedachten Emolumenten der Gerichts-Beamten) in demjenigen 73892 Thlr., welche nach dem Gesetze vom 21. Jan. 1839 (G.-S. S. 58) durch Zuschläge zu den directen Steuern erhoben werden und in der bei letzteren ausgeworfenen Einnahme enthalten sind.

Unter den sub b. aufgeführten 67771 Thlrn. an Jurisdictions-Beiträgen u. s. w. sind namentlich die jährlichen Renten enthalten, welche verschiedene Städte gegen Befreiung von der Verpflichtung zur subsidiairen Tragung der Criminalkosten oder auch zur Unterhaltung der Gefängnisse übernommen haben, insbesondere die jährliche Rente von 33400 Thlr., welche die Stadt Berlin in Folge eines über diesen Gegenstand im Jahre 1843 mit ihr geschlossenen Vertrages entrichtet, durch welchen die Unterhaltung des hiesigen Stadtvoigtei-Gefängnisses auf den Staat übergangen ist.

11. Aus dem Gewinn der Seehandlung ist, nachdem dieses Handels-Institut sein früheres Stiftungs-Kapital den Staats-Fonds vollständig zurückgewährt hat, gemäß Allerhöchster Ordre vom 27. Febr. 1846 ein Betrag von 100,000 Thlrn. auf den Etat gebracht worden.

12. Bei den vermischten Einnahmen, welche nach dem Durchschnitt der Vorjahre zum Ansatz gebracht worden, und deren Steigen und Fallen (wie schon in den Erläuterungen zu dem Haupt-Finanz-Etat für 1844 bemerkt worden) von vielen Zufälligkeiten abhängig ist, findet sich darin eine Abweichung von dem vorigen Etat, daß bei dem letzteren die eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung nicht besonders aufgeführet waren, welche gegenwärtig mit 174824 Thlrn. zum Ansatz gekommen sind und hauptsächlich die Mehr-Einnahme von 173491 Thlrn. bei diesem Titel zu Wege bringen.

In Ansehung der **sub c.** aufgeführten extraordinairen oder einmaligen Pensions-Beiträge, welche in $^1/_{12}$ Abzug von neuen Gehältern und Gehaltszulagen bestehen, ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die nach dem Pensions-Reglement zu entrichtenden fortlaufenden Beiträge der Staatsdiener zu den Pensions-Fonds nicht besonders in Einnahme erscheinen können, weil sie, zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens, von dem Geldbedarf der einzelnen Verwaltungen vorweg in Abzug gebracht werden. Diese fortlaufenden Pensions-Beiträge sind bei Weitem bedeutender, als die einmaligen, und haben, nach den darüber bei dem Finanz-Ministerium gefertigten Zusammenstellungen betragen für das Jahr 1846
von den Civil-Beamten . . Thlr. 201795
von den Militär-Personen . . . 92933
zusammen . . 294728

Der Etat schließt in Einnahme ab mit einer Summe von . . . . . Thlr. 64033697
Der Etat für 1844 ergibt eine Einnahme von . . . . Thlr. 57677194
Dazu die damals außer Ansatz gebliebenen Gerichtssporteln mit . . 3707255
61384449
Mithin ist jetzt Mehr-Einnahme . . . . . 2649248

Bei der **Ausgabe** sind

1. für das Staatsschuldenwesen im Ganzen gegen den Etat für 1844 34600 Thlr. weniger erforderlich, indem zwar bei den Zinsen und Verwaltungskosten Thlr. 134758
erspart, davon aber . . . . . 100158
dem Tilgungs-Fonds zugeflossen sind, welche demselben nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 während der noch laufenden 10jährigen Periode zustehen, so daß nur eine Ersparniß von, wie vor . . . . . 34600
sich ergibt.

II. Der 2te „Passiva der General-Staats-Kasse" überschriebene Titel entspricht dem 3ten Titel des vorigen Etats, welcher die Ueberschrift führt: „an dauernden Renten". Theils paßt diese Bezeichnung nicht genau auf alle unter diesem Titel zusammengefaßte Ausgaben, theils schien es folgerichtiger, denselben sogleich auf die Ausgaben für das Staatsschuldenwesen folgen zu lassen, womit die Ausgaben dieses 2ten Titels in sofern eine Verwandtschaft haben, als sie sämmtlich gewisse, auf besonderen Veranlassungen und Rechtstiteln beruhende, nicht besonders fundirte Verpflichtungen der Staatskasse betreffen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. Von den Entschädigungs-Renten für aufgehobene Rechte und Nutzungen sind zwar seit dem Jahre 1844 durch Ablösung und durch den Wegfall zeitweise bewilligter Competenzen 8167 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. erspart. Dagegen sind neu hinzugetreten 14,479 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., nämlich:
a) der General-Casse in Hannover nach Art. 3 des Staatsvertrages vom 25. November 1837 (G. S. v. 1838 S. 17) . . . . . 5373 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
b) der Stadt Barmen für

aufgehobene Brückengeld-Berechtigung . . . . . 5608 Thlr. 28 „ 7 „
c) dem Fürsten zu Bentheim-Steinfurt . . . . . 2500 „ — „ — „
d) verschiedene kleinere Renten . . . . . 997 „ 1 „ 2 „
macht . . 14479 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.
Hiermit das Weniger von . . 8167 „ 18 „ 6 „
balancirt, gibt das im Etat hervortretende Mehr von . 6312 Thlr. — Sgr. — Pf.

2. Bei den Zinsen von Amtscautionen ergab der Etat für 1844 gegen den für 1841 ein Mehr von 15,645 Thlr. Bei dem gegenwärtigen stellt sich ein solches von 15,215 Thlr. heraus. Es hat dies in der Zunahme von Cautions-Capitalien seinen Grund, und es muß hier daran erinnert werden, daß von der Allerhöchsten Ordre vom 11. Februar 1832 (G. S. S. 61) die Amtskautionen nicht in baarem Gelde bestellt zu werden brauchten; mithin bis dahin, daß sämmtliche Beamte, welche ihre Caution durch hypothekarische Obligationen oder andere Verschreibungen geleistet haben, abgegangen seyn werden, diese Ausgabe alljährlich steigen muß.

3. und 4. Der besseren Uebersicht wegen, ist die im vorigen Etat in einer Summe ausgeworfene Ausgabe zur Verzinsung eingezogener Stiftungs-Capitalien und zur Verzinsung, so wie Abkürzung von Vorschüssen, welche andere königliche Cassen geleistet haben, in diese beiden Positionen gesondert worden.

Bei den ersten, nämlich den Zinsen für eingezogene Stiftungs-Capitalien, wovon
der Militär-Wittwencasse . . Thlr. 40899
der Civil-Wittwencasse . . . . . 130107
171006
gebühren, hat sich seit dem Jahre 1844 keine Veränderung zugetragen.

Bei der Ausgabe zur Verzinsung und Abbürdung temporärer Vorschüsse anderer königlichen Cassen, welche nach dem Etat für 1844 187,834 Thlr. betrug, würde durch Abgang von Zinsen ein Weniger von Thlr. 24500
sich ergeben, wenn nicht eine neue Ausgabe von . . . 350000
hinzuträte, wodurch sich ein Mehr von . . . . 325500
herausstellt. Jene Summe von 350,000 Thlr. ist der Restbetrag eines Vorschusses, welchen die General-Staatscasse aufgenommen und im vorigen Jahre zum Zwecke einer Capital-Zahlung selbst geleistet hat, wodurch verschiedene von dem Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg bis dahin bezogene Renten im Betrage von 17,281 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. abgelös't worden sind.

5. Die Ausgabe zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Capitalien war in dem Etat pro 1844 mit den Kosten zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen zusammen ausgeworfen.

Sie betrug damals 576000 Thlr., sie beträgt jetzt 601000 Thlr., mithin mehr 25,000 Thlr., was sich auf den Amortisationsplan gründet, nach welchem das ganze Capital mit dem Ablaufe des Jahres 1857 getilgt seyn wird. Diese Schuld originirt aus einem im Jahre 1832 von den damaligen Ministern des Schatzes und der Finanzen mit der Seehandlung geschlossenen Vertrage, wonach letztere der General-Staatskasse zum Bau von Kunststraßen gegen Verpfändung der Einkünfte von den im Lande vorhandenen Chausseen 8,000,000 Thlr. vorstreckte, welche nebst Zinsen binnen 25 Jahren nach einem im Vertrage verabredeten Amortisationsplane zurückzuzahlen sind.

6. Wegen des Zuschusses an die königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und der dabei gegen den Etat für 1844 hervortretenden Mehr-Ausgabe kann auf die Erläuterungen zu dem Etat für 1844 Bezug genommen werden.

**III.** In Betreff der Kosten für die Staats-Verwaltung ist angemessen erschienen, diejenigen Centralbehörden, welche nicht Ministerien sind, auf letztere folgen zu lassen und diese in der bisherigen Ordnung aufzuführen, ihre Ausgaben aber nach Art und Zweck mehr, als in dem Etat für 1844 geschehen, zu detailliren.

1. In dem letzteren war für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu seinen sämmtlichen Ausgaben eine Summe von . . . . . 3119940
ausgesetzt, mithin gegen das Etatsquantum des Jahres 1841 von . . . . . 3029000
mehr . . . . . 90940
Der gegenwärtige Etatssatz beträgt . . . . 3272938
mithin gegen 1844 mehr . . . . . 152998
welches Mehr sich auf eine Reihe einzelner Bewilligungen gründet, die sich auf die verschiedenen Positionen des Etats folgendermaßen vertheilen:

A. a) für das Ministerium selbst . . . . 149
B. a) an neuen Bewilligungen für evangelische Kirchen und Geistliche . . . . . 13697
der hierselbst ausgeworfene Dispositionsfonds . . 3450
welcher aus heimgefallenen Competenzen ehemaliger Mitglieder und Expectanten aufgehobener evangelischer Dom- und Collegiat-Stifter gebildet ist, und nach einer Allerhöchsten Ordre vom 20. Februar 1846 successive um den Betrag der gegenwärtig noch mit 74,740 Thlr. unter den Aussterbe-Pensionen zahlbaren derartigen Competenzen, überhaupt also auf 78,190 Thlr. erhöht werden soll.
b) für die Bisthümer und die dazu gehörigen Institute . . . . . 4701
Dieses Mehr hat aber nur darin seinen Grund, daß eine bisher von der Hauptverwaltung der Staatsschulden gezahlte Competenz des Bisthums Münster von 9000 Thlr. auf die Etats der geistlichen Verwaltung gebracht worden ist. Sonst würde bei dieser Position, da nur zwei Zuschüsse im Betrage von 701 Thlr. neu bewilligt sind, dagegen ein Gehalts-Zuschuß von 5000 Thlr. weggefallen ist, ein Ersparniß von 4299 Thlr. hervorgetreten seyn.
An Besoldungen und Zuschüssen für katholische Pfarrer und Kirchen . . . . . 6399
C. a) für Universitäten und wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen . . . . . 8188
b) für Akademien u. s. w. . . . . 10461
(darunter für die königliche Bibliothek zu Berlin 7080 Thlr.)
d) zu Stipendien für Studirende 3000 Thlr. oder nach Abzug einer kleinen Ersparniß . . . 2986
e) an neuen Zuschüssen für Gymnasien 15664 Thlr. oder nach Abrechnung von Ersparnissen . . 14503
f) desgleichen für Schullehrer-Seminarien . . 3800
g) für den Elementar-Unterricht nach Anrechnung verschiedener Ersparnisse im Betrage von etwa 2600 Thlr. . . . . 21915
(worunter für die Provinz Posen 21006 Thlr.)
D. a) für Consistorien ꝛc. . . . . 54618
(hierunter zur Besoldung für neu anzustellende katholische Schulräthe 3150 Thlr. und für die evangelischen Consistorien in Folge der durch die Verordnung vom 27. Juni 1845 (G.-S. S. 440) eingetretenen neuen Organisation derselben 40000 Thlr., durch welche neue Bewilligung der Kosten-Aufwand für diese evangelisch-geistlichen Behörden auf überhaupt (rund) 107000 Thlr. zu stehen kommt).
b) zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen . . . . . 4177
d) Insgemein . . . . . 5349
E. b) für Kreis-Medizinal-Beamte nach Berücksichtigung kleiner Ersparnisse . . . . . 1319
(worunter für Kreis-Thierärzte 1250 Thlr).
Auf diese zusammen . . . . . 155712
betragenden neuen Bewilligungen müssen folgende Beträge angerechnet werden:
die bei dem allgemeinen Dispositionsfonds abgesetzten, auf den Zahlungs-Etat übernommenen und bei den betreffenden Titeln in Ansatz gebrachten 2553 Thlr. und eine Minderausgabe bei der Medicinal-Verwaltung von 161 Thlr., zusammen . 2714
welche, mit den Mehr-Ausgaben balancirt, das
im Etat ausgeworfene Plus von . . . . . 152998
ergeben.

2. Für das Ministerium des Innern beträgt das diesjährige Etats-Quantum . . . . 2978250
Im Jahre 1844 betrug es . . . . . 2752656
Der Ausgabebedarf ist also um . . . 225594
gestiegen. Es hat dies in nothwendigen Zuschüssen für die Kreis-Verwaltung, für die königlichen Policei-Behörden in den Residenz- und anderen großen Städten und für Straf- und Besserungs-Anstalten, in der Erhöhung eines wohlthätigen Fonds, in der Gründung einer neuen Behörde (des durch die Verordnung vom 22. November 1844 (Gesetz-Sammlung von 1845 Seite 19) errichteten Revisions-Collegiums für Landes-Culturſachen) und in einer allmäligen aber beträchtlichen Verstärkung der Fonds zu landwirthschaftlichen Zwecken hauptsächlich seinen Grund und erläutert sich speciell in folgender Art:
Es sind dem früheren Etats-Quantum hinzugetreten:
a. für das Ministerium selbst . . . . Thlr. 8978
welche indeß größtentheils in Uebertragungen bestehen, indem für neue Stellen nur bewilligt sind 1640 Thlr.
b. für die Kreis-Verwaltung (einschließlich 1760 Thlr. für einen neu gebildeten Kreis Bütow, sonst größtentheils zu sächlichen Ausgaben) . . . . . 26497
c. für die Polizei-Verwaltung in den Städten Königsberg, Danzig, Posen, Breslau, Berlin, Potsdam, Magdeburg und Aachen zur Vermehrung und Gehalts-Verbesserung des Personals, so wie zu anderen Bedürfnissen . . . . . 26682
f. für Straf- und Besserungs-Anstalten . . . 26091
(worunter 19348 Thlr. zu persönlichen und nur 6743 Thlr. zu sächlichen Ausgaben, was in Rücksicht der mit der Volksmenge zunehmenden Zahl der Gefangenen als ein sehr günstiges Resultat bezeichnet werden darf, da alle motivirten Anträge der Provinzial-Behörden auf neue Zuschüsse für diese Anstalten Berücksichtigung gefunden haben. Nach dem Etat für 1844 war der Bedarf für dieselben gegen 1841 um mehr als 76000 Thlr. gestiegen.)
i. zur Errichtung von Damen-Stiftern und zu dem damit verwandten, im Etat näher angegebenen Zwecke, waren nach dem Etat für 1844 unter den Pensionen 36867 Thlr. zahlbar. Es erscheint angemessener, diesen Fonds besonders, und zwar bei demjenigen Ministerium, welchem er zur Verwaltung überwiesen ist, ersichtlich zu machen. Derselbe gründet sich auf die Allerhöchsten Ordres von 15. Dez. 1843 und 7. März 1845, wonach die heimfallenden Pensionen von Mitgliedern der aufgehobenen Damen-Stifter jenseits der Elbe, im Betrage von (rund) 75000 Thlr., mit 55000 Thlr. zur Errichtung von Damenstiftern und mit 20000 Thlr. zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter höheren Standes verwendet werden sollen. Der Fonds ist jetzt auf die hier auszuwerfende Summe von . . . . . 42467
angewachsen.
k. für die General-Commissionen und das Revisions-Collegium für Landes-Culturſachen . . . . 7383
indem für letzteres zwar . . . . Thlr. 21100
bewilligt, hierauf aber Ersparnisse bei verwandten Verwaltungszweigen anzurechnen gewesen sind mit . . . . . 13500
so daß nur. . . . . Thlr. 7600
wovon noch die Pensions-Beiträge abgehen, verbleiben.
l. für das Landes-Oekonomie-Collegium und für Landes-Culturzwecke nämlich: zur Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Musteranstalten, zu Beihülfen für landwirthschaftliche Vereine, zur Beförderung gemeinnütziger und wissenschaftlicher, auf die Landcultur bezüglicher Zwecke und zur Beförderung der Pferdezucht durch Renn-Prämien . 99447
überhaupt Mehrausgaben. . . . . 237543
Dagegen sind Ersparnisse eingetreten bei den Positionen
e) für verschiedene polizeiliche Zwecke Thlr. 8587
g) für die Land-Gens'darmerie (durch Umwandlung berittener Gensd'armen in Fuß-Gensd'armen) . . . . . 1016
h) an Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten durch Uebertragungen und Ablösungen . 2348
zusammen . . 11951
Diese, mit den Mehrausgaben balancirt, ergeben den oben und im Etat ausgeworfenen, Gesammt-Mehrbedarf von . . . . . Thlr. 225594

3. Bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Ausgaben nach den 3 Abtheilungen seines Etats aufgeführt sind, haben nur bei der zweiten Position — zu b. — die königlichen Gesandtschaften und Consulate im Auslande betreffend, Veränderungen statt gefunden. Es sind nämlich dafür
neu bewilligt . . . . . Thlr. 16040
Ersparnisse vorgekommen . . . 9385
bleibt Mehrausgabe . . . . . 6655
oder nach Abrechnung der Pensions-Beiträge . . 6616
in Bezug auf welche es nur noch der Erwähnung bedarf, daß ein neues General-Consulat für das Königreich Belgien in Antwerpen und ein neues Consulat in Galatz errichtet worden sind.

4. Um näher darzulegen, in welcher Art der Ausgabe-Bedarf des Kriegsministeriums verwendet wird, ist der Ausgabe-Etat der General-Militärkasse nach seinen sämmtlichen Positionen genau und vollständig aufgenommen.
Die Balance ergibt ein Mehr von . . . . 1106294
Werden hiervon die oben erwähnten eigenen Einnahmen des Kriegsministeriums, welche im Etat für 1844 vorweg abgesetzt sind, abgerechnet mit . 174824
so bleibt Ausgabe-Erhöhung . . . . . Thlr. 991470
Diese erläutert sich folgender Maßen. Es ist gestiegen die Ausgabe:
zu c. an Gehältern und Sold durch Erhöhung der sogenannten Victualien-Zulage der Truppen um 2½ Sgr. pro Mann und Monat, und durch eine den ältesten Unteroffizieren jeder Kompagnie und Eskadron gewährte Sold-Verbesserung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1845 um. . . . . Thlr. 182484
zu n. für Natural-Verpflegung der Truppen, weil durch dieselbe Allerhöchste Ordre die tägliche Brod-Portion von 1½ auf 1½ Pfund erhöht worden ist, was eine Mehrausgabe von 129850 Thlr. veranlaßt, und weil dem Natural-Verpflegungs-Fonds wegen der früher angenommenen, jetzt nicht mehr zutreffenden geringen Preissätze für Roggen, Hafer, Stroh und Heu ein früher abgesetzter Betrag von 300000 Thlr. wieder hat zugesetzt werden müssen, wozu an Mahlsteuer 13900 Thlr. und andere kleinere Beträge treten . . . 444257
zu w. für das Invalidenwesen . . . . . 209421
zu gg. Insgemein . . . . . 30495
(worunter für die Militär-Wittwenkasse 20685 Thl.)
bei sämmtlichen übrigen Positionen nach Compensation verschiedener kleinen Ersparnisse und Ausgabe-Erhöhungen . . . . . 10243
macht . . Thlr. 876900
Dazu kommt eine Verminderung der eigenen Einnahmen des Kriegs-Ministeriums, welche im Jahre 1844 betrugen . . . . . Thlr. 266399
und jetzt betragen . . . . . 174824
welches Minus hauptsächlich daher rührt, daß die Victualien-Zulage für den größten Theil der Truppen zwar früher schon auf dem Etat in Ausgabe stand, in Wirklichkeit aber nicht gewährt wurde, deßhalb der Einnahme zugesetzt war, von welcher sie jetzt wegfällt. 91575
Endlich ist noch hier auszuwerfen der Betrag der Pensionen für die Land-Gensd'armerie mit Thlr. 22995
welche früher aus dem Civil-Pensionsfonds bestritten wurden, jetzt aber auf den Militär-Etat gebracht sind. Diese Beträge zusammengerechnet, ergeben die oben als wirkliche Ausgabe-Erhöhung bezeichneten . . . . . Thlr. 991470

5. Die Justiz-Ministerien.

Nach den Erläuterungen zu dem Etat für 1844 belief sich der etatsmäßige Bedarf der Justiz-Verwaltung im Jahre 1841 auf . . . . . Thlr. 5727238
die eigenen Einnahmen derselben an Sporteln ꝛc. 3508452
mithin war Zuschuß erforderlich . . . . . 2218786
Für das Jahr 1844 waren veranschlagt die Ausgaben auf . . . . . Thlr. 5985193
die Sporteln u. s. w. auf . . . . . 3707255
mithin der Zuschuß . . . . . 2277938
Es war also in diesen drei Jahren der Zuschuß gestiegen um . . . . . 59152
Für das laufende Jahr betragen etatsmäßig die Kosten . . . . . Thlr. 6499886
die Sporteln u. s. w. . . . . 4032215
der Zuschuß also . . . . . 2467671
Es sind also seit dem Jahre 1844 gestiegen die Kosten um . . . . . 514693

die Sporteln u. s. w. um . . . . . 324960
der Zuschuß um . . . . . Thlr. 189733

Bereits in den Erläuterungen zu dem Etat für 1844 ist auf die durch Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs bedingte Vermehrung der gerichtlichen Geschäfte hingewiesen. Es haben daher auch in den verwichenen drei Jahren die Mittel zur Besoldung und Remunerirung des Justiz-Personals, so wie zu sächlichen Ausgaben für sehr viele Gerichte, verstärkt werden müssen. Außerdem hat man sich genöthigt gesehen, zur Verbesserung der aus früherer Zeit herrührenden und unter den jetzigen Verhältnissen nicht überall mehr angemessenen Normal-Besoldungs-Etats einzelne Gehaltssätze zu verbessern oder für gewisse Klassen von Beamten besondere Zulage-Fonds auszusetzen.

Speziell bestehen die Mehrbewilligungen zu neuen Besoldungen, Gehalts-Erhöhungen, zu Remunerationen für Diätarien und Lohnschreiber, überhaupt zu persönlichen, so wie zu sächlichen Ausgaben, in Folgendem, und zwar nach der Reihefolge des Etats:

e) für das Geheime Ober-Tribunal, den Rheinischen Revisions- und Cassationshof und für das Ober-Censurgericht Thlr. 18930

f) für die Appellations- und für die übrigen Obergerichte . . . . . 95976
(und zwar zur Gleichstellung der Obergerichtsräthe mit den Mitgliedern der Regierungen 56350 Thlr., zur Erhöhung der Normal-Etats für die Landgerichte der Rheinprovinz und den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein 7300 Thlr. und verschiedene andere Bewilligungen, namentlich ein Fonds zu diätarischen Remunerationen für Obergerichts-Assessoren);

g) für sämmtliche Untergerichte . . . . . 316575
(hierunter für die Untergerichte in der Provinz Posen 28560 Thlr. und für die Untergerichte in 10 verschiedenen Obergerichts-Bezirken, deren Etats in den Jahren 1845 und 1846 neu regulirt worden sind, an persönlichen Ausgaben 254219 Thlr.)

Rechnet man hierzu die durch Zunahme der Criminal- und fiscalischen Untersuchungen eingetretene Erhöhung der Criminalkosten von . . . . . 83973
so wie eine bei dem Justiz-Ministerium selbst durch den Wegfall der Ministerial-Sporteln nöthig gewordene Zuschuß-Erhöhung von . . . . . 1820
endlich eine kleine Verstärkung des Baufonds um 39

so stellt sich die gesammte Erhöhung des Ausgabebedarfs auf . . . . . 517313

Hiervon in Abzug zu bringen, eine bei dem Ministerium für die Gesetz-Revision eingetretene Ersparniß von . . . . . Thlr. 750
eine Minderausgabe für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse . . . . . 1870
2620

wonach sich die Mehr-Ausgabe für die Justiz-Verwaltung zu dem Betrage von . . . . . 514693
wie oben bemerkt, ergibt, in Bezug auf welche nur noch anzuführen bleibt, daß von der durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 (G.-S. S. 291) eingetretenen Reform des Civil-Prozesses eine Verminderung der Kosten für die Rechtspflege und von der im Werke begriffenen Umgestaltung des Sportelwesens auch eine Ersparniß bei diesem Verwaltungszweige erwartet werden darf.

6. Für das die Central-Verwaltung der Domainen und Forsten führende Ministerium des königlichen Hauses II. Abtheilung ist nur die geringe Mehr-Ausgabe von 625 Thlrn. eingetreten, weil die außerdem nöthig gewordene Verstärkung seiner Fonds zu Diäten, Fuhrkosten und dergl. um 5350 Thlr. durch Ersparnisse hat gedeckt werden können.

7. Das Finanz-Ministerium.

A. Der Besoldungs- und Bedürfniß-Etat, welcher die (1.) Cassen- und Etats-Abtheilung dieses Ministeriums und die (3.) Abtheilung desselben für die Verwaltung der Steuern zugleich umfaßt, ist zwar um 12628 Thlr. erhöht worden. Es hat dies aber, wie es mit der Ausgabe-Erhöhung für diese Verwaltungen von fast gleichem Betrage in dem Etat für 1844 auch der Fall war, größtentheils in Uebertragungen von den Etats anderer Behörden seinen Grund, dergestalt, daß ohne dergleichen Veränderungen sich hier in Folge der Erledigung von Aussterbe-Besoldungen eine Ersparniß ergeben würde.

B. Abtheilung des Finanz-Ministeriums für Handel, Gewerbe und Bauwesen. Die Mehr-Ausgabe dieser Verwaltung im Gesammtbetrage von 769061 Thlrn. wird wiederum, wie es bereits mit der Etats-Erhöhung des Jahres 1844 der Fall war, hauptsächlich durch den Eisenbahn-Fonds herbeigeführt, welcher sich gegen 1844 um 674420 Thlr. erhöht hat. Ueber diesen Fonds ist bereits in den Erläuterungen zu dem Haupt-Finanz-Etat für 1844 bemerkt, daß zur Beförderung von Eisenbahnbauten zuerst für das Jahr 1843 die Summe von 500000 Thlr. bewilligt und zugleich bestimmt worden ist, daß dieselbe jährlich um denjenigen Betrag verstärkt werden soll, um welchen das etatsmäßige Einkommen aus dem Salzmonopol gegen den Voranschlag von 1843 anwachsen wird. Diese Mehr-Einnahme, welche nach dem Etat für 1844 Thlr. 28300
betrug, ist nach den Etats für 1845, 1846 und 1847 allmälig bis auf . . . . . 705200
mithin gegen 1844 um . . . . . Thlr. 676900
gestiegen. Von diesem Zuwachs sind jedoch . . . 2480
abzusetzen, welche in Remunerationen bestehen, die für einige im Bereich der Eisenbahn-Verwaltung beschäftigte Beamte bis zum Jahre 1844 aus allgemeinen Staats-Fonds erfolgten und späterhin aus dem Eisenbahn-Fonds gedeckt worden sind. Nach Abzug dieses Betrages stellt sich die Erhöhung des Eisenbahn-Fonds auf die oben angegebene Summe
von . . . . . 674420

Die übrigen Etats-Erhöhungen dieser Verwaltung sind folgende:

a) für die Central-Behörde 2900 Thlr. oder nach Anrechnung verschiedener Ersparnisse von 1500 Thlr. unter Berücksichtigung der Pensions-Beiträge ein im Verhältniß zu der Zunahme der Geschäfte geringfügiger Betrag; 1306

c) an Besoldungen und Fuhrkosten der Beamten in den Provinzen . . . . . 45598
(hierunter für neu ereirte Stellen — 2 Bauräthe, 6 Bau-Inspektoren — 8700 Thlr.;

d) zur Unterhaltung der Wasser- und anderer Bauwerke, namentlich zur Erhöhung der Wasserbau-Fonds der Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln, Frankfurt, Koblenz und Trier und Zuschuß-Erhöhung für die Schiffbrücke in Köln . . . . 44223

e) zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rhein-Ufer in Folge der höheren Einnahme an Steuerbeischlägen . . . . . 3514
769061

C. Chausseebauwesen. Vom Jahre 1846 ab ist der Fonds zum Neubau von Chausseen auf Befehl Sr. Majestät des Königs um. . . . . 500000
erhöht worden. Außerdem hat die Zunahme der chaussirten Staatsstraßen, welche seit dem Jahre 1844 119 Meilen beträgt, so daß statt der nach dem Etat für 1844 vorhandenen 1384 jetzt 1503 Meilen chaussirt sind, die Anstellung von neuen Wegebau-Beamten (zwei Wegebau-Inspektoren, 10 Wegebaumeister), deren Besoldung nebst Reisekosten 9651
beträgt, nöthig gemacht, und da auf die Unterhaltung jeder chaussirten Meile im Durchschnitt 1125 Thlr. gerechnet werden, eine Erhöhung des Fonds zur Unterhaltung der Chausseen um . . . . . 133875
herbeigeführt, wonach sich der gesammte Mehr-Aufwand für diese Verwaltung auf die im Etat ausgeworfenen . . . . . 643526
herausstellt, nachdem die früher hier zum Ansatz gekommenen Kosten zur Verzinsung und Abbürdung der zum Chausseebau aufgenommenen Capitalien bei Nr. II. 5 ihre Stelle gefunden haben. Es ist hierbei noch zu bemerken, daß der Ansatz für Chaussee-Unterhaltungskosten von 1125 Thlr. für die Meile sich schon seit längerer Zeit als unzureichend erwiesen hat. Es haben daher der Bau-Verwaltung für Unterhaltung der Kunststraßen seit Jahren außerordentlich (durch den sogenannten Extraordinarien-Etat) beträchtliche Zuschüsse überwiesen werden müssen, welche betragen haben:

im Jahre 1844 . . . . . Thlr. 100000
im Jahre 1845 (für 1412 Meilen) etwa. . 161000
im Jahre 1846 (für 1466½ Meilen). . . 183312½
im Jahre 1847 (für 1504 Meilen) . . . 100000

8) Departement des Staatsschatzes und Münzwesens.

Die Mehr-Ausgabe von 10184 Thlr. hat zum größten Theile in einer Uebertragung von einem anderen Etat ihren Grund.

9) Von den im Etat für 1844 aufgeführten übrigen Central-Behörden ist zunächst die durch Allerhöchste Ordre vom 19. Juli 1844 (G.-S. S. 295) aufgehobene Staats-Buchhalterei mit ihrem damaligen Etats-Quantum von 28219 Rthlr. ausgeschrieben. Indeß ist dadurch für jetzt nur eine geringe Ersparniß eingetreten, da der größte Theil jener Summe auf andere Etats hat übertragen werden müssen.

Neu hinzugetreten ist das durch die Verordnung vom 7. Juni 1844 (G.-S. S. 148) neu geschaffene Handelsamt mit einem Kosten-Aufwande von 24579 Rthlr. und das in dem Etat für 1844 unter einer besonderen Nummer aufgeführte Departement für die Haupt- und Landgestüte, dessen bisheriger Zuschußbedarf von 173,306 Rthlr. sich hauptsächlich dadurch um 1044 Rthlr. erhöht, daß von den bisher ganz aus den Fonds des Ober-Marstall-Amtes bestrittenen Besoldungen des Chefs und eines Beamten des Departements ein verhältnißmäßiger Theil auf allgemeine Staats-Fonds übernommen worden ist.

Die Veränderungen bei den übrigen Central-Behörden ergeben eine Ersparniß, indem zwar bei der 2ten Abtheilung des Civil-Kabinets die Besoldung einer neuen Subalternstelle mit . . . . . 595 Thlr.
bei dem Staats- und Kabinets-Archive die Remuneration für einen Hülfsarbeiter mit . . . 500 „
und bei dem Staats-Sekretariat eine Mehrausgabe für Büreaubedürfnisse von. . . . . 423 „
so wie außerdem noch 3 kleine Posten von zusammen 215 „
Summe . . 1733 Thlr.
zugegangen, dagegen bei der Ober-Rechnungs-Kammer . . . . . 1576 „
Aussterbe-Besoldungen heimgefallen und bei dem Etat für das Staats-Ministerium und die erste Abtheilung des Civil-Kabinets durch Personal-Veränderungen . . . . . 9004 „
Summe . . 10580 Thlr.
in Abgang gekommen sind.

10) Die Ausgabe für die Ober-Präsidien und Regierungen, welche nach dem Etat für 1841 Thlr. 1699000
und nach dem Etat für 1844. . . . . 1704489
betrug und jetzt . . . . . 1749688
beträgt, ist hiernach um. . . . . 45199
in die Höhe gegangen, während die Mehr-Ausgabe des Jahres 1844 gegen 1841 sich nur auf . . 5489
belief. Es hat dies darin seinen Grund, daß wegen der im Laufe der Jahre eingetretenen Zunahme der administrativen Geschäfte eine Vermehrung der durch die Normal-Besoldungs-Etats des Jahres 1825 bestimmten Zahl von Rathsstellen eine Verstärkung des Fonds zu Remunerationen für Regierungs-Assessoren, so wie desjenigen zu Diäten, Fuhrkosten und Büreaubedürfnissen nöthig geworden, und daß außerdem nicht zu umgehen gewesen ist, zur Beseitigung einiger Ungleichheiten der Normal-Etats in den Besoldungssätzen, so wie zu einer, wenn auch nur geringen Verbesserung der Subalternen die Mittel zu gewähren. Im Ganzen ist zu diesen verschiedenen Zwecken eine Summe von etwa 70000 Thlr. ausgesetzt, darauf und auf einige kleinere Bewilligungen aber der Betrag verschiedener Ersparnisse, namentlich an Aussterbe-Besoldungen, angerechnet worden, so daß die Mehrausgabe, wie oben angegeben, 45199 Thlr. beträgt.

IV. Die Ausgabe zu Pensionen und ähnlichen persönlichen Bewilligungen war in den vorigen Etats nur unter 2 Haupt-Nummern aufgeführt. In dem gegenwärtigen Etat ist diese Ausgabe, um die Zwecke, für welche sie bestimmt ist, ersichtlich zu machen, in ihre verschiedenen Arten zerlegt worden. Es bleibt danach noch Folgendes zu bemerken:

zu 1. a) Da der zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 auf ein Ruhegehalt Anspruch haben, bestimmte Fonds von 800,000 Rthlr. sich längst als unzureichend erwiesen hatte, so wurde eine Erhöhung desselben auf . . . . . Rthlr. 1000000
also ein Zuschuß von . . . . . 200000
erforderlich.

zu 1. b) Wiewohl Wittwen und Kinder verstorbener Civil-Staatsdiener auf eine Unterstützung von Seiten des Staats keinen gesetzlichen Anspruch haben, so kommen doch der Fälle nur zu viele vor, wo die Umstände es motiviren, diesen Hinterbliebenen eine Beihülfe aus öffentlichen Mitteln zu gewähren. Hierfür ist der schon nach dem Etat für 1844 bestimmte Fonds von 70000 Rthlr. bestimmt.

zu 1. c) In Rücksicht der Geistlichen und Lehrer, auf welche das Pensions-Reglement vom 30. April 1825 keine Anwendung findet, ist das Pensionswesen der Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 (G. S. S. 214) gesetzlich geregelt. Für die Pensionirung der Elementar-Schullehrer wird in den einzelnen Schulordnungen Fürsorge getroffen werden, wie es in der für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (G. S. von 1846 S. 1) bereits geschehen ist. Für die Geistlichen aber sind zur Zeit nur die nicht überall ausreichenden Vorschriften der Landesgesetze über Emeritirung der Pfarrer vorhanden (§§. 528, 529 II. 11 A. L. R.). Es sind daher die Ansprüche an den hier aufgeführten, schon vor längerer Zeit ausgesetzten Fonds größer, als seine Mittel.

zu 1. d) Dieser zu unabweislichen Gnaden-Bewilligungen bestimmte Fonds ist, um ihn mit den Anforderungen mehr ins Gleiche zu setzen, seit dem Jahre 1844 von 25,000 Rthlr. auf 50,000 Rthlr. erhöht, also um . . . . . Rthlr. 25000
verstärkt worden;

zu 1. e) Unter diesem Betrage sind enthalten:
zu Pathengeschenken für dürftige Eltern bei der Geburt eines 7ten Sohnes 27,000 Rthlr., ein dem Ministerium des Innern zur Disposition stehender Unterstützungs-Fonds von 1000 Rthlr., ein früher bei dem Extraordinarium zur Soll-Ausgabe gestandener Fonds besonders zur Unterstützung armer Beamten und ihrer Wittwen aus dem Ressort der Finanzverwaltung. . . 2000
für Beamtenwittwen, welche zwar bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eingekauft sind, aber erst ein Jahr nach dem Tode des Mannes in den Genuß der ihnen versicherten Pension gelangen, früher nur 5000 Rthlr., gegenwärtig aber (weil dieser Fonds erfahrungsmäßig durchaus unzureichend war) durch eine Verstärkung von . . . . . 18000
23,000 Rthlr.

Es sind also der Ausgabe zu Pensionen und Unterstützungen hinzugetreten . . . . . Rthlr. 245000
Davon sind aber anzurechnen die im Etat für 1844 unter den Pensionen aufgeführten, jetzt oben (unter Tit. III. Nr. 2 lit. i.) in Ausgabe gestellten . 36907
und ein bei den Pensionen der Land-Gendarmerie ersparter kleiner Betrag an Gold-Agio von . . . . . Rthlr. 60
36,927
bleibt Mehr-Ausgabe . . . . . Rthlr. 208073

Die im Etat folgenden Nummern 2 und 3 sind in dem Etat für 1844 unter einer Nummer (Tit. II. Nr. 2) aufgeführt. Da aber zwischen dem sogenannten Pensions-Aussterbe-Fonds (jetzt Nr. 2) und den andern (und Nr. 3) aufgeführten Zahlungen, als: Leibrenten, die aus besonderer Veranlassung gewährt werden, Gehältern und Gehaltszuschüssen, welche wegen eines vorübergehenden Bedürfnisses extraordinair gedeckt werden müssen, und den meistens vor längerer Zeit bewilligten sogenannten Wartegeldern ein innerer Unterschied stattfindet; so ist vorgezogen, diese beiden Arten von Ausgaben besonders aufzuführen. Bei beiden zusammen ist durch Heimfälle eine Ersparniß von 76,663 Rthlr.
eingetreten, welche mit der vorgedachten Mehr-Ausgabe von . . . . . 208,073 „
balancirt, den gesammten Mehr-Aufwand bei diesem Titel auf . . . . . 131,410 „
reduzirt.

V. Bei dem letzten Etats-Titel — Insgemein — ist im Ganzen die Anordnung des Etats für 1844 befolgt. In Betreff der einzelnen hier angesetzten Fonds finden aber mehrfache Abweichungen statt. Es sind ganz abgesetzt folgende Ausgaben:

zur Deckung des Verlustes bei Umprägung nicht mehr vollhaltiger Münzen, weil dazu für jetzt noch ein Bestand aus den Vorjahren vorhanden ist . . . . . 400,000 Rthlr.
die zu wohlthätigen Zwecken bestimmt gewesenen, aus erblosen Verlassenschaften aufkommenden . . . . . 16,000 „
die zur Deckung des Ausfalles an Post-Revenüen wegen der Porto-Ermäßigung angesetzt gewesenen . . . . . 500,000 „

Dagegen neu hinzugekommen:
eine hauptsächlich zu Bau-Unterstützungen bestimmte Verstärkung des Allerhöchsten Dispositions-Fonds, über welchen letzteren in den Erläuterungen zu dem Etat für 1844 das Nähere gesagt ist, von . . . . . 100,000 Rthlr.
ein mit Rücksicht auf den hohen Preis des Brod- und Futterkorns ausgesetzter Reserve-Fonds zur Deckung des Mehrbedarfs beim Natural-Verpflegungs-Fonds der Armee von . . 502,736 „
Der Etat schließt in der Ausgabe ab mit . 64,033,697 „
Nach dem Etat für 1844
betrug die Ausgabe . . 57,677,194 Rthlr.
oder nach Hinzurechnung
der Gerichtssporteln von 3,707,255 „
61,384,449 „
Mithin ist Mehr-Ausgabe . . . . . 2,649,248 Rthlr.

Der reine Ueberschuß, welcher für alle außerordentlichen Bedürfnisse, namentlich zu Unterstützungen bei Landes-Kalamitäten, bestimmt ist und nach dem Etat für 1841 786,000 Rthlr.,
nach dem für 1844 . . . . . 1,462,000 Rthlr.
betrug, hat sich nach dem vorliegenden Etat auf 360,000 „
also um . . . . . 1,102,000 Rthlr.
vermindert, was unter anderen in der Verstärkung der Fonds zur Natural-Verpflegung der Armee und sonstigen Ausgabe-Erhöhungen seinen Grund hat.

Berlin, den 27. März 1847.

Der Finanz-Minister.
Düesberg.